#### Achter Abschnitt

# Durchführungsregelungen und Inkrafttreten

§86

### Durchführungsregelungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat.

§87

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232)
  i. d. F. der Ziff. 8 der Anlage zum Gesetz vorfi 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) sowie der Ziff. 3 der Anlage zum Gesetz vom
  - 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gericht-

- lichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 329),
- 2. Verordnung vom 1. April 1982 über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 16 S. 343).
- (3) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt das vorliegende Gesetz mit Ausnahme der §§ 81—85 bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Land ein eigenes Polizeiaufgabengesetz in Kraft setzt. Die §§ 82—84 gelten bis zur speziellen Regelung der Aufgaben der Kriminalämter in den Ländern. Die §§ 80 Absatz 2 und 85 gelten bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands.
- (4) Mit dem Tage der Herstellung der Einheit Berlins treten das Allgemeine Gesetz vom 11. Februar 1975 zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz ASOG Bln. GVB1. S. 688), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1989 (GVB1. S. 2155) und das Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZAG Bin.) vom 22. Juni 1970 (GVB1. S. 921), zuletzt geändert durch Gesetz
- 22. Juni 1970 (GVB1, S. 921), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1985 (GVB1, S. 586) auch für den bisherigen Ostteil der Stadt in Kraft

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik Bergmann-Pohl

# Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990

Erster Teil

# Der Rechtsanwalt

§ 1

#### Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 2

#### Beruf des Rechtsanwalts

- (1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.
- (2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.
- (3) Der Rechtsanwalt kann zu gleichzeitiger Amtsausübung als Notar bestellt werden, sofern ein Gesetz das vorsieht.

§3

#### Recht zur Beratung und Vertretung

- (1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
- (2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Gesetz beschränkt werden.
- (3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Verwaltungsorganen vertreten zu lassen.

Zweiter Teil

#### Die Zulassung des Rechtsanwalts

Erster Abschnitt

#### Zulassungsvoraussetzungen

## 1. Allgemeine Voraussetzung

§4

#### Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit

- (1) Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer
- Hochschulstudium 1. ein umfassendes juristisches in der Demokratischen Republik absolviert mit dem akademischen Grad Diplom-Juristen eines abgeschlossen hat und
- auf mindestens 2 Jahre juristische Praxis in der Rechtspflege oder in einem rechtsberatenden Beruf verweisen kann.
- (2) Als Rechtsanwalt kann auch zugelassen werden, wem die Lehrbefähigung für Recht an einer Hochschule oder Universität der Deutschen Demokratischen Republik verliehen wurde.

**§**5

## Freizügigkeit

Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt, kann in jedem Land der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.